

**Verständigung über die Bereithaltung  
eines behördlichen Dokuments zur Abholung**

Absender/Absenderin: ORF-Beitrags Service GmbH

Geschäftszahl: 251219/090051652102

ID: 0094e235-defb-11f0-be30-59a8bd1e0751

Empfänger/Empfängerin: Zittera Roland Otto (GLN: 9110006779426)

Zustellung ohne Zustellnachweis

Das Dokument ist abzuholen beim Anzeigemodul unter

<https://www.usp.gv.at/go/meinpostkorb>

Versendung der ersten Verständigung: 22.12.2025 06:56

Versendung der zweiten Verständigung:

Ende der Abholfrist am 02.03.2026 um 24.00 Uhr

**Wichtige Information!**

**A) Zustellung mit Zustellnachweis**

1. Eine zweite Verständigung wird nur dann versendet, wenn Sie das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden nach Versendung der ersten Verständigung abgeholt haben.
2. Sie können ein Dokument, das mit Zustellnachweis zugestellt wird, nur mit Ihrer ID Austria oder durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene Schnittstelle abholen.
3. Grundsätzlich treten die Rechtswirkungen der Zustellung (zB der Beginn des Laufes von Rechtsmittelfristen) am ersten Werktag nach Versendung der ersten Verständigung ein (es sei denn, Sie haben das Dokument schon vorher abgeholt; vgl. Punkt 4). Samstage gelten nicht als Werkstage.

Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn die Verständigungen nicht bei Ihnen einlangen, doch wird sie mit dem Einlangen einer Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam.

4. Das Dokument gilt spätestens mit der Abholung als zugestellt.
5. Auch wenn Sie das Dokument nicht abholen, gilt es als zugestellt, sofern zumindest eine der beiden Verständigungen spätestens am vorletzten Tag der Abholfrist bei Ihnen eingelangt ist (vgl. aber Punkt 6).
6. Die Zustellung gilt jedoch als nicht bewirkt, wenn Sie
  - von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatten oder
  - von diesen zwar Kenntnis hatten, Sie aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen nicht bloß vorübergehend abwesend waren. In diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an eine der Abgabestellen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das Dokument abgeholt werden könnte.
7. Wenn Sie mehrere elektronische Adressen bekanntgegeben haben und dieselbe Verständigung an mehrere elektronische Adressen versendet wird, so ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich.

B) Zustellung **ohne** Zustellnachweis

1. Eine zweite Verständigung wird nicht versendet.
2. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung als zugestellt.

Formular 7 zu § 35 Abs. 1 und 2 und § 36 des Zustellgesetzes